Geschäftsordnung

für den Stadtrat Friedberg

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.	Der Stadtrat	
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	5
II.	Die Stadtratsmitglieder	
	§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	12 13 13
III.	. Die Ausschüsse	
	1. Allgemeines	
	§ 10 Bildung, Vorsitz, Auflösung	
	2. Aufgaben der Ausschüsse	
	§ 12 Aufgaben der beschließenden Ausschüsse	19
IV.	Beiräte	
	§ 16 Rechtstellung, Geschäftsgang	
٧.	Der erste Bürgermeister	
	1. Aufgaben	
	§ 18 Vorsitz im Stadtrat	22 23 24

		2. Stellvertretung	
		§ 24 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	25
	VI.	Ortssprecher	
		§ 25 Rechtsstellung, Aufgaben	26
В.	Der	Geschäftsgang	
	I.	Allgemeines	
		§ 26 Verantwortung für den Geschäftsgang	26 27
	II.	Vorbereitung der Sitzungen	
		§ 30 Einberufung § 31 Tagesordnung § 32 Form und Frist für die Einladung § 33 Anträge	28 29
	III.	Sitzungsverlauf	
		§ 34 Eröffnung der Sitzung § 35 Eintritt in die Tagesordnung § 36 Beratung der Sitzungsgegenstände § 37 Anträge zur Geschäftsordnung § 38 Abstimmung § 39 Wahlen § 40 Anfragen § 41 Beendigung der Sitzung	31 32 33 34 34
	IV.	Sitzungsniederschrift	
		§ 42 Form und Inhalt § 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	
	٧.	Geschäftsgang der Ausschüsse	

§ 45 Art der Bekanntmachung......36

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

C. Schlussbestimmungen

Der Stadtrat der Stadt Friedberg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 12 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. § 12 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

- 8. die vorbereitende Bauleitplanung nach § 1 Abs. 2 BauGB (Flächennutzungsplan),
- 9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- 10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 14. die Entscheidung i. S. von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- 17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- 20. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
- 21. die Namensgebung für Straßen, Wege, Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

- 23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 24. die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe und sonstiger Realisierungswettbewerbe,
- 25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

§ 3 Projektgruppen/ Bürgeranfragen

- a) Projektgruppen
- (1) Zur Behandlung besonderer Einzelfragen kann der Stadtrat auf Antrag Projektgruppen einrichten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Fraktionen und Gruppierungen im Stadtrat sowie in der Stadt tätige Verbände, Vereine, Organisationen usw.
- (3) Die Projektgruppen selbst bestehen aus maximal 10 Personen, wobei höchstens 5 Personen aus der Mitte des Stadtrats berufen werden. Die Leitung regelt die Projektgruppe selbst.
- (4) Das Ergebnis / die Ergebnisse der jeweiligen Projektgruppen werden über die jeweils zuständigen Ausschüsse dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.
 - b) Bürgeranfragen

Zu Beginn jeder 4. Stadtratssitzung wird allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt die Möglichkeit gegeben, sich direkt mit Fragen an den Stadtrat insgesamt bzw. an den Bürgermeister zu wenden. Diese Bürgeranfragen werden in der Sitzungsniederschrift erfasst und innerhalb 3 Wochen nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch beantwortet. Die Antworten sind den Stadtratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen

§ 4 Aufgabenverteilung zwischen Stadtrat, Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss und Erstem Bürgermeister

Folgende Angelegenheiten verbleiben entsprechend der Tabelle dem Stadtrat <u>oder</u> werden dem beschließenden Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss (FPA) übertragen, soweit sie in § 11 keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind, <u>oder</u> dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO übertragen:

	Stadtrat	FPA als beschlie- ßender Aus- schuss	1.Bürgermeister oder V.i.A.	
1. Zuschüsse und Beiträge				
1.1 Aus durch Richtlinien oder Beschlüsse geregelten Sammelansätzen		über 6.000 €	bis 6.000 €	
1.2 Sonstige Zuschüsse	über 10.000 €	von 3.000 € bis 10.000 €	bis 3.000 €	
(jährlicher Bericht über die	gegebenen Zi	uschüsse an den I	FPA)	
2. <u>Überplanmäßige Ausgaben</u> des Verwaltungs- und Vermögenshaus- haltes im Einzelfall und <u>Aufhebung</u> von Sperrvermerken	über 90.000 €	von 40.000 € bis 90.000 €	bis 40.000 €	
3. <u>Außerplanmäßige Ausgaben</u> des Verwaltungs- und Vermögenshaus- haltes im Einzelfall	über 40.000 €	von 10.000 € bis 40.000 €	bis 10.000 €	

Stac	144
\sim rac	ırrat
Juan	ıuaı

FPA als beschlie-Bender Ausschuss

1.Bürgermeister oder V.i.A.

4. Abschluss von Miet-, Pacht, und ähnlichen Verträgen (ohne Erbbaurechte) nachfolgender Aufstellung sowie Kündigungen / Aufhebungen Bedeutsame Verträge z.B. langfristige Konzessionverträge

5 Jahre ohne Wertgrenze und Verträge bis 5 Jahre, wenn der Jahresbetrag höher als 15.000 € liegt

- Verträge über 1. Verträge bis 5 Jahre, wenn der Jahresbetrag bis 15.000 € liegt
 - 2. Mietverträge für Wohnungen und Geschäftsräume, landwirtschaftliche Pachtverträge
 - 3. Mietneufestsetzungen und -erhöhungen für Wohnungen und Garagen (Anpassung an die ortsübliche Miete) infolge Mieterwechsel
 - 4. Anpassung der Nebenkosten
 - 5. Obdachloseneinweisungen
 - 6. Erschließungsverträge und städtebaulich Verträge
 - 7. Bildung von Erschließungs-/ Einrichtungseinheiten und Abschnittsbildung nach BauGB sowie nach KAG

	9	Stadtrat	FPA als beschlie- ßender Aus- schuss	1.Bürgermeister oder V.i.A.
5.1	Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich der Ab- Schluss hierzu erforderlicher Rechts- geschäfte)	über 900.000 €	von 80.000 € bis 900.000 €	bis 80.000 € Energiebeschaffung, Heizölkauf, Personalkostenzahlungen aus dem gültigen Stellenplan unbegrenzt
	Im Rahmen verfügbarer Haushalts- mittel, bei wiederkehrenden Leist- ungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Ziffer 6.1 der Zeit- raum maßgeblich, für den die recht- liche Bindung bestehen soll; ist diese Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen	r		
5.2	<u>Anordnungsbefugnis</u>			unbegrenzt
6.1	Stundung ohne Aussetzung der Vollziehung <u>bis</u> 40.000 €		über 2 Jahre	bis 2 Jahre
	<u>über</u> 40.000 €		ab 1 Jahr	bis 1 Jahr
6.2	Niederschlagung	über 90.000 €	von 40.000 € bis 90.000 €	bis 40.000 €
6.3	Erlässe und Entscheidungen nach dem Insolvenzverfahren und außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	über 90.000 €	von 8.000 € bis 90.000 €	bis 8.000 €
6.4	Aussetzungen bei finanzamt- lichen Einspruchsverfahren			unbegrenzt
7.1	Kreditaufnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlich genehmig- ten Gesamtbetrages			unbegrenzt

Stadtrat

FPA als beschließender Ausschuss 1.Bürgermeister oder V.i.A.

8. Personalangelegenheiten der städtischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen hinsichtlich Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Entlassung nach folgender Aufstellung (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO):

Arbeitnehmer und ab Entgeltg. Entgeltg. Entgeltg.
Arbeitnehmerinnen 13 9 bis 12 1 bis 8
S9 bis S18 S2 bis S8

Auszubildende alle

Entscheidung über Altersteilzeit ab Entgeltg. bis Entgeltg. 12

13 bis S18

Die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags und alle weiteren Personalentscheidungen werden dem Ersten Bürgermeister in dessen Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragen.

 Personalangelegenheiten der städtischen <u>Beamten und Beamtinnen</u> hinsichtlich Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung nach folgender Aufstellung (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO):

Beamte und Beamtinnen ab Bes.Gr. A9 Bes.Gr. A1

Bes.Gr. A13 bis A12 bis A8

Beamtenanwärter und

Beamtenanwärterinnen alle

Entscheidung über Altersteilzeit ab bis

Bes.Gr.A13 Bes.Gr.A12 -

Alle weiteren Personalentscheidungen werden dem Ersten Bürgermeister in dessen Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragen.

10. <u>Grundstücks-</u> <u>angelegenheiten</u>

1. Verfügen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken sowie der Abschluss der dazu erforderlichen schuldrechtlichen und dringlichen Verträge nachfolgender Vorgaben:

Bei **Ankauf** ab einem Kaufpreis von 80.000 €

Bei **Verkauf** je Einzelvertrag und Einzelrecht ab einem Kaufpreis von 40.000 € als Vertragsgegenstand

Bei **Tausch** ab einem Kaufpreis von 80.000 € als Vertragsgegenstand.

1. Verfügen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken, sowie der Abschluss der der dazu erforderlichen schuldrechtlichen und dinglichen Verträge nachfolgender Vorgaben:

Bei Ankauf bis zu einem Kaufpreis von 80.000 €

Bei Verkauf je Einzelvertrag und Einzelrecht bis zu einem Kaufpreis von 40.000 € als Vertragsgegenstand

Bei Tausch bis zu einem Kaufpreis von 80.000 € als Vertragsgegenstand.

Bei Beurkundung einer zusammenhängenden Maßnahme (z.B. Straße, Baugebiet usw.) jeder dabei abgeschlossene Vertrag als Einzelvertrag.

- 2. Die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen gesetzlichen Grundlagen, vertraglicher Vorkaufsrechte sowie dinglicher Vorkaufsrechte aus dem Bauplatzverkauf im Einheimischenmodell sowie im freien Verkauf.
- 2. Feststellung, dass gesetzliche Vorkaufsrechte nicht bestehen;
 Die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder anderen gesetzlichen Grundlagen, vertraglicher Vorkaufsrechte sowie dinglicher Vorkaufsrechte aus dem Bauplatzverkauf im Einheimischenmodell sowie im freien Verkauf.

- 4. Verfügen über in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Auflassungsvormerkungen zur Sicherung von Rückerwerbs- oder Wiederverkaufsrechten je ohne Wertgrenze, Reichsheimstättenvermerke
- 5. Verfügen über Hypotheken und Grundschulden zu Gunsten der Stadt z.B. durch Bewilligung der Pfandfreigabe, Löschung oder des Rangrücktrittes hinter andere Rechte in jeweils in unbegrenzter Höhe des Wertes und Mitwirken bei der Bestellung solcher Grundpfandrechte.

Der erste Bürgermeister darf unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind zur Durchführung, Abwicklung, Erfüllung oder zum Vollzug notariell beurkundeter oder öffentlich beglaubigter Erklärungen, die der erste Bürgermeister auf Grund dieses Richtlinienbeschlusses abgegeben hat oder abgegeben hätte können.

Dazu gehören auch mit allen Nebenerklärungen: nachträgliche Auflassung, Messungsanerkennungen mit und ohne Kaufpreisausgleich, Mitwirken bei Grundpfandrechtsbestellung zur Kaufpreisfinanzierung, usw.

Er darf in diesem Rahmen auch Notare und deren Angestellte, andere Beteiligte und sonstige Dritte bevollmächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfaltsund Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art.47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung (nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen) einzelne seiner Befugnisse (§§ 19 bis 23) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist in jedem Fall gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 6 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 32 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 33 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 28 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 7 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Die Aufgabenbereiche der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder legt der Stadtrat fest. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 PflegerInnen und Pflegschaften

Gemäß § 5 Abs. 3 erhalten vom Stadtrat für bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung ernannte Mitglieder den Titel "PflegerIn". Hierzu wird jedem(r) PflegerIn für dessen Bereich ein AnsprechpartnerIn in der Verwaltung genannt, der sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach Zustimmung des ersten Bürgermeisters im Einzelfall unterstützt. Sie werden insbesondere von der Verwaltung bei Stadtratsangelegenheiten ihres Pflegebereichs betreffend frühzeitig mit eingebunden und informiert (Art. 30 Abs. 3 GO).

PflegerInnen sind für den Ihnen übertragenen Pflegebereich zuständig, sie erfüllen diese Aufgaben in eigener Verantwortung und halten Kontakt zu den relevanten Gruppen des Pflegebereichs. Sie bringen Informationen in die Beratungen des Stadtrates bzw. zuständigen Ausschusses ein. Alle 2 Jahre geben sie einen schriftlichen Kurzbericht an den Stadtrat über die Tätigkeit und den Pflegebereich.

Pro Pflegebereich sind jeweils zwei PflegerInnen zu bestimmen. Es werden folgende Pflegebereiche gebildet:

- 1. Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Straßenverkehrssicherheit
- 2. Sport
- 3. Kultur
- 4. Jugend
- 5. Senioren
- 6. Eigenbetriebe, Bauhof, wirtschaftliche Unternehmen
- 7. Bildung, Familie
- 8. Soziales, Integration, Inklusion und Flüchtlingswesen
- 9. Umwelt-, Energie- und Klimaschutz
- 10. Wirtschaft und Gewerbeansiedlung

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 10 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los, Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 11 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats. Sie können aber durch den ersten Bürgermeister auch zur Vorberatung von Stadtratsangelegenheiten und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung herangezogen werden.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 12 Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Bauausschuss

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Gewässer- und Landschaftsbaumaßnahmen ab 80.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 900.000 €
- b) Städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Gewässer- und Landschaftsbaumaßnahmen durch Eigenleistungen des Baubetriebshofes ab Gesamtkosten (Personal-, Maschinen- und Sachaufwand) in Höhe von 80.000 € und bis zu Gesamtkosten in Höhe von 900.000 €. Maßgebend für die Aufgabenverteilung ist die Ermittlung der Gesamtkosten im Vorfeld der jeweiligen Baumaßnahme.
- c) Verkehrsplanungen
- d) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechtes
- e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- f) allgemeine Regelungen zur Verwaltung städtischer Wohnungen
- g) grundsätzliche Angelegenheiten des Bauhofes, soweit nicht die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betroffen sind

2. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe für ausschließliche Umwelt-, Energie- und Klimaprojekten ab 80.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 900.000 €
- b) grundsätzliche Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs
- c) grundsätzliche Fragen der Wasserwirtschaft, insbesondere Grund- und Hochwasserschutz
- d) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in reinen naturschutzrechtlichen Verfahren, die sich erheblich auf das Stadtgebiet auswirken können
- e) grundsätzliche Fragen des Umwelt- und Naturschutzes
- f) Rodungen von städtischen Wäldern und Baumfällungen auf städtischen Grundstücken, die über die laufenden Maßnahmen hinausgehen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder bei Einzelmaßnahmen der Baumpflege üblicherweise anfallen
- g) grundsätzliche Fragen der Energie und Energieerzeugung und Elektromobilität im Stadtgebiet, sofern nicht die Zuständigkeit des Werkausschusses gegeben ist
- h) Fortschreibung des Energienutzungsplanes sowie die generelle Konzepterstellung von Energienutzung und Energieerzeugung
- i) grundsätzliche Fragen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit
- j) grundsätzliche Fragen zur Ausgleichsflächenbewirtschaftung und Biotoppflege

3. Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

- a) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren, die Projekte zum Inhalt haben, die sich erheblich auf das Stadtgebiet auswirken können sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
- b) Über alle seit der vorangegangenen Planungs- und Stadtentwicklungsausschusssitzungen eingegangenen Bauanträge und Vorbescheide informiert der erste Bürgermeister die Mitglieder des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses monatlich und spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich oder elektronisch durch Vorlage einer Liste, die textlich die Bauvorhaben und deren Bauorte beinhaltet, um dem Ausschuss zu ermöglichen, rechtzeitig durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren.
- c) Erteilung des Einvernehmens in anderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren als dem Baugenehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, Abgrabungs- und Wasserrecht, soweit keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung)
- d) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Bebauungsplänen ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO
- e) Entscheidungen über Abweichungen nach § 14 der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung für die Altstadt Friedberg sowie Genehmigungen nach § 144 BauGB, soweit sie Vorhaben beinhalten, die sich auf das Ortsbild oder die Struktur der Altstadt erheblich auswirken
- f) Stadtentwicklung und Stadtsanierung, insbesondere Grundsatzfragen einschließlich Rahmenpläne und Vorberatung der vorbereitenden Bauleitplanungen, der Landschafts- und Grünordnungsplanungen

- g) grundsätzliche Fragen des Standortmarketings und der Stadtkonzeption sowie der Wirtschaftsförderung
- h) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte im Flurbereinigungsverfahren
- i) Umlegungsverfahren, Grenzlegungsverfahren
- j) grundsätzliche Fragen zur Breitbandinfrastruktur und Mobilfunknetz

4. Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss

- a) grundsätzliche Fragen in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerberechtes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Brand- und Katastrophenschutzes
- b) Grundsätze für Geldanlagen, Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
- c) die in § 4 dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben
- d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.
- e) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- f) Zustimmung zur Belastung von städtischen Grundstücken einschließlich Erbbaurechten mit Grundschulden oder Hypotheken, soweit die betroffenen Vertragsurkunden nicht bereits vom Stadtrat im Rahmen eines Bauplatzverkaufes genehmigt wurde

5. Kultur- und Sportausschuss

- a) grundsätzliche Fragen der Kulturpflege und -förderung
- b) grundsätzliche Fragen des Museums, des Stadtarchivs, der Stadtbücherei und der Jugendkapelle
- c) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich des Abschlusses hierzu erforderlicher Rechtsgeschäfte) ab 80.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 900.000 € für Dienstleistungen, Beschaffungen und sonstiger Verpflichtungen in den Bereichen Museum, Stadtarchiv, Stadtbücherei, Jugendkapelle und künftiger städtischer Kultureinrichtungen
- d) sonstige Zuschüsse im Bereich Kultur und Sport ab einer Höhe von 3.000,- € bis zu einer Höhe von 10.000,- €
- e) grundsätzliche Fragen im Bereich Sport
- f) grundsätzliche Fragen des Stadtmarketings und des Tourismus

6. Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich des Abschlusses hierzu erforderlicher Rechtsgeschäfte) ab 80.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 900.000 € für Dienstleistungen, Beschaffungen und sonstiger Verpflichtungen im Bereich Schule und Kinderbetreuung
- b) grundsätzliche Fragen im Bereich Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung sowie Schülerbeförderung
- c) grundsätzliche Fragen im Bereich SeniorenInnen

- d) grundsätzliche Fragen im Bereich Soziales, der Migration und Integration
- e) grundsätzliche Fragen im Bereich Jugendpflege
- f) grundsätzliche Fragen der Inklusion
- g) grundsätzliche Fragen des Ehrenamts

7. Werkausschuss

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke, soweit sie die Betriebssatzung dem Werkausschuss zuordnet.

§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 14 Katastrophenausschuss

- (1) Der Katastrophenausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind, sofern der Stadtrat durch Beschluss den Katastrophenausschuss im Einzelfall hiermit beauftragt, weil eine Katastrophe, insbesondere eine Pandemie, eine Sitzung des gesamten Stadtrats als nicht geboten oder möglich erscheinen lässt und sofern Art. 32 Abs. 2 GO dem nicht entgegensteht.
- (2) Der Stadtrat beauftragt den Katastrophenausschuss aufgrund der vorliegenden Corona-Pandemie und des damit verbundenen festgestellten bayernweiten Katastrophenfalls mit der Erledigung aller Aufgaben gemäß Ziffer 1, sofern am Vortag einer Sitzungsladung eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Aichach-Friedberg von mindestens 200 auf Grundlage der Zahlenbasis die Veröffentlichungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) oder des RKI vorliegt.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat soll die Zusammensetzung des Stadtrats widerspiegeln. Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen sowie den weiteren gewählten StellvertreterInnen des Bürgermeisters. Es können Angehörige der Verwaltung und Sachverständige beratend zugeladen werden. Auf Antrag werden im Ältestenrat Besprechungsergebnisse notiert.
- (2) Er soll der Abstimmung der Fraktionen des Stadtrates in wichtigen Angelegenheiten dienen. Er hat ferner das Vorschlagsrecht für den Geschäftsablauf und den Vollzug der städtischen Ehrenordnung.

(3) Der Ältestenrat ist weder ein vorberatender noch ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Der erste Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet. Das Gremium tagt nichtöffentlich und ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder arbeitsfähig.

IV. Beiräte

§ 16 Rechtstellung, Geschäftsgang

- (1) Die Beiräte (siehe § 2 Abs. 1 Nr. II zur Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) sind auf dem ihnen gemäß § 17 zugewiesenen Gebiet vorberatend tätig. Die Empfehlungen des Beirats werden dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet. Beiräte können selbst keine verbindlichen Entscheidungen für die Stadt treffen. Sie haben die ihnen übertragenen Beratungspunkte zu diskutieren, Vorschläge zu erarbeiten und Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches für die Beratung im Stadtrat oder in einem beschließenden Ausschuss vorzubereiten. Sie haben ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten (Art. 56 Abs. 3 GO).
- (2) Im städtischen Haushalt werden für die Aufgaben der Beiräte Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Bewirtschaftung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Beiräte durch die anordnungsberechtigte Stelle.
- (3) Beiräte sollen bei Bedarf, mindestens einmal jährlich eingeladen werden. Die Beiratsmitglieder werden vom/von der Beiratsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen zu den Sitzungen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu der Sitzung ist zu laden, wenn dies mindestens 3 stimmberechtigte Beiratsmitglieder schriftlich verlangen. Stimmberechtigt sind nur die vom Stadtrat bestellten weiteren Mitglieder. Der/die Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Protokollierung von Empfehlungsbeschlüssen. Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder werden durch Stadtratsbeschluss auf Vorschlag der Fraktionen festgelegt. Jeder Fraktion steht ein Beiratssitz zu.

§ 17 Aufgaben der Beiräte

(1) Die vom Stadtrat bestellten Beiräte (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenfelder:

1. Sportbeirat

Angelegenheiten des Sports. Der Sportbeirat dient insbesondere dem Informationsaustausch und der Anhörung der Vorschläge für Ehrungen nach der Verleihungsordnung Sport.

2. Beirat für Integration und Flüchtlingswesen

Integrationsrelevante Angelegenheiten

3. Seniorenbeirat

Angelegenheiten der Senioren

4. Jugendbeirat

Angelegenheit der Jugend und der Arbeit mit Jugendlichen. Der Jugendbeirat dient dem Informationsaustausch von organisierten und nicht organisierten Jugendlichen untereinander und zur Stadtverwaltung.

5. Beirat für Kinder, Familie und Schule

Angelegenheiten der Kinderbetreuung, Familien und Schulen

6. Umwelt- und Energie- und Klimaschutzbeirat

Angelegenheit des Umwelt- und Klimaschutzes, der lokalen Erzeugung und Vermarktung von Lebensmitteln, von gemeinsamen Veranstaltungen. Themen der Energieversorgung und Energieeffizienzsteigerung sowie der Verbesserung der nachhaltigen Nutzung verschiedener Energiearten.

7. Beirat für Inklusion, Gleichstellung und Soziales

Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, insbesondere die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Fragen der Gleichstellung und des Sozialwesens.

8. Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbeirat

Angelegenheiten des Feuerwehrwesens, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Straßenverkehrssicherheit.

9. Beirat für Kultur- und Brauchtum

Angelegenheiten der Kultur und des Brauchtums. Abstimmung von Veranstaltungen, Austausch über den Beitrag bei städtischen Veranstaltungen. Austausch über Zuschüsse und Räumlichkeiten.

10. Beirat für Wirtschaft und Digitalisierung

Angelegenheiten der wirtschaftlich tätigen Unternehmen sowie der Förderung der digitalen Infrastruktur und dem Ausbau der Online-Angebote in der Verwaltung.

V. <u>Der erste Bürgermeister</u>

1. Aufgaben

§ 18 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten und Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 20 Einzelne Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 - b) die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushaltsoder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 - c) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 - d) die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - e) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 - f) die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 - g) die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Dem ersten Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten, soweit die Stadt Friedberg zuständig ist und sie nicht bereits nach § 4 übertragen sind, zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):
 - a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 80.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 4, 12 GeschO), insbesondere Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärrecht, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
 - c) Alle Angelegenheiten in Ausübung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde, soweit diese nicht durch Aufgabenzuweisung nach § 12 GeschO dem Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss vorbehalten sind,

- d) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- e) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- f) genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit diese nicht durch Aufgabenzuweisung nach § 12 GeschO dem Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss vorbehalten sind.
- g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 40.000,- € erhöhen oder Nachträge, die einzeln den Betrag von 1.000 € nicht überschreiten,
- h) die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Friedberg GmbH & Co.KG sowie der Stromnetz Friedberg Verwaltungs-GmbH, mit der Einschränkung, dass er bei den dort zu behandelnden Angelegenheiten von Beschlüssen des Aufsichtsrats der jeweiligen Gesellschaften inhaltlich nicht abweichen darf. Dem Stadtrat ist in der folgenden Sitzung Bericht zu erstatten.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 21 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r VertreterIn.
- (2) Auf Antrag von städtischen Bürgern und Bürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 23 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 24 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und der dritten Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertreterin.
 - Frau Stadträtin Böhm
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

VI. Ortssprecher

§ 25 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige städtische Bürger und Bürgerinnen mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen. § 32 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 26 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat schriftlich.

§ 27 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 28 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Platz ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Die Sitzung wird per Audio-Livestream über die Website der Stadt Friedberg übertragen, sobald die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 29 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 - 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 30 Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Rathaus der Stadt Friedberg, Marienplatz 1, großer Sitzungssaal, statt und zwar
 - a) die Stadtratssitzungen grundsätzlich an Donnerstagen von 19.00 Uhr bis 22 Uhr,
 - b) die Ausschusssitzungen grundsätzlich an Dienstagen und Donnerstagen von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

Notwendige Ortsbesichtigungen werden vor 19 Uhr bzw. vor 16.30 Uhr angesetzt. An einem Tag soll nur zu einem Sitzungstermin geladen werden. In der Einladung (§ 32) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Die Sitzungsdauer sollte höchstens drei Stunden betragen.

§ 31 Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er orientiert sich dabei an der Sitzungsdauer von höchstens drei Stunden. Bis zum 14.Tag vor der jeweiligen Sitzung eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern und Ortssprechern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung am 5., spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an das schwarze Brett im Rathaus, Marienplatz 1 und im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO) sowie auf der Internetseite der Stadt Friedberg unter www.friedberg.de. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung zeitgleich mitgeteilt werden.

§ 32 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 5. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Über die Ergänzung sind die Stadtratsmitglieder unverzüglich per E-Mail zu informieren.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 7, mindestens jedoch 5 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 33 Anträge

- (1) Die Fraktionen, Stadtratsmitglieder, Ortssprecher und der Jugendrat über den ersten Bürgermeister können Anträge zur Behandlung im Stadtrat und dessen Ausschüssen stellen. Die Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge werden mit einer Stellungnahme der Verwaltung dem Stadtrat vorgelegt.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 34 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen möglichst in der folgenden Stadtrat- oder Ausschusssitzung zur Einsichtnahme aus. Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird außerdem vorab ins Ratsinformationssystem gestellt. Hierüber werden alle Stadträte per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten diese Niederschriften als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 35 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 29), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen, insbesondere auch Jugendratsmitglieder.

§ 36 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden (siehe § 35 Abs. 5).
- (4) Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 37),
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung in der Sache findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller oder Antragstellerinnen, Berichterstatter oder Berichterstatterinnen und sodann der oder die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 37 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf
 - a) Erweiterung der Tagesordnung;
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - d) Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung;
 - e) Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss;
 - f) Schluss der Rednerliste;
 - g) Schluss der Beratung;
 - h) Beschränkung der Redezeit beim einzelnen Verhandlungsgegenstand;
 - i) Sonstige Regelungen des Geschäftsganges, soweit sie der Entscheidung durch den Stadtrat unterliegen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste und auf Schluss der Beratung können nur Stadtratsmitglieder stellen, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben.

(4) Weitere Regelungen zu Geschäftsordnungsanträgen finden sich in §§ 33 Abs. 3, 36 Abs. 3 und 5 sowie § 38 Abs. 2 Nr.1.

§ 38 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegen-stand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 27 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - 3. weitergehende Anträge, das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt, über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde

§ 39 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder auf Grund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 40 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an den öffentlichen und soweit sie den Regeln der Nichtöffentlichkeit unterliegen (§ 29), im Anschluss an den nichtöffentlichen Sitzungsteil an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit werden die Anfragen sofort beantwortet. Ist dies nicht möglich, so werden sie in einer der nächsten Sitzungen oder innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 41 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 42 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. Über die Sitzungen sind grundsätzlich Beschlussprotokolle zu führen. Bei abweichender Beschlussfassung von der Vorlage wird kurz die Entwicklung geschildert. Grundsatzerklärungen von Fraktionsvorsitzenden werden protokolliert. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Stadtrates mit entsprechendem Hinweis verlangen, dass seine Äußerungen protokolliert werden. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. § 34 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Einsicht nehmen; ihnen kann bei berechtigtem Interesse eine Abschrift der öffentlichen Niederschrift erteilt werden; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs.4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) Die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen und der hierzu protokollierte reine Beschlusstext sind mit dem Abstimmungsergebnis auf der Website der Stadt Friedberg zu veröffentlichen. Der Verfasser oder die Verfasserin der Beschlussvorlage zeichnet verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßgaben. Im Rahmen dieser Prüfung entscheidet er oder sie, ob die der Beschlussvorlage beigefügten Anlagen ins Netz gestellt werden können. Geschützte personenbezogene Daten sind wegzulassen bzw. zumindest zu schwärzen. Der Beschlussvorlagenverfasser oder die Beschlussvorlagenverfasserin erscheint auf der Beschlussvorlage nicht mehr.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 44 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 26 bis 43 sinngemäß.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 45 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 46 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 in seiner zuletzt mit der 4. Änderung vom 12.12.2019 geänderten Form außer Kraft.

Friedberg, den	
Stadt Friedberg	

Roland Eichmann Erster Bürgermeister